

# Amtsblatt

## der Europäischen Union

C 287

48. Jahrgang

Ausgabe  
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen 18. November 2005

Informationsnummer

## Inhalt

Seite

I *Mitteilungen***Kommission**

2005/C 287/01	Euro-Wechselkurs .....	1
2005/C 287/02	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache COMP/M.4035 — Telefónica/O2) <sup>(1)</sup> .....	2
2005/C 287/03	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache COMP/M.3996 — Industri Kapital/Kwintet) — Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall <sup>(1)</sup> .....	3
2005/C 287/04	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache COMP/M.3982 — Technip/Subsea 7/Asia Pacific JV) — Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall <sup>(1)</sup> .....	4
2005/C 287/05	Einleitung des Verfahrens (Fall COMP/M.3916 — T-Mobile Austria/Tele.ring) <sup>(1)</sup> .....	5
2005/C 287/06	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache COMP/M.3932 — Thyssen-Krupp/Hellenic Shipyards) <sup>(1)</sup> .....	5
<b>Der Europäische Bürgerbeauftragte</b>		
2005/C 287/07	Jahresbericht 2004 .....	6

II *Vorbereitende Rechtsakte*

.....

DE

III *Bekanntmachungen*

**Kommission**

2005/C 287/08

UK-Stornoway: Durchführung von Linienflugdiensten — Ausschreibung des Vereinigten Königreichs gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EWG) Nr. 2408/92 des Rates für die Durchführung von Linienflugdiensten zwischen Stornoway und Benbecula und zwischen Benbecula und Barra (Schottland) <sup>(1)</sup> .....

7



<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR

## I

(Mitteilungen)

## KOMMISSION

Euro-Wechselkurs <sup>(1)</sup>

17. November 2005

(2005/C 287/01)

1 Euro =

Währung	Kurs	Währung	Kurs		
USD	US-Dollar	1,1692	SIT	Slowenischer Tolar	239,51
JPY	Japanischer Yen	138,82	SKK	Slowakische Krone	38,684
DKK	Dänische Krone	7,4560	TRY	Türkische Lira	1,5890
GBP	Pfund Sterling	0,67950	AUD	Australischer Dollar	1,5944
SEK	Schwedische Krone	9,6133	CAD	Kanadischer Dollar	1,3892
CHF	Schweizer Franken	1,5467	HKD	Hongkong-Dollar	9,0655
ISK	Isländische Krone	72,40	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,7028
NOK	Norwegische Krone	7,8545	SGD	Singapur-Dollar	1,9882
BGN	Bulgarischer Lew	1,9557	KRW	Südkoreanischer Won	1 210,71
CYP	Zypern-Pfund	0,5734	ZAR	Südafrikanischer Rand	7,8480
CZK	Tschechische Krone	29,344	CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	9,4524
EEK	Estnische Krone	15,6466	HRK	Kroatische Kuna	7,3570
HUF	Ungarischer Forint	252,23	IDR	Indonesische Rupiah	11 750,46
LTL	Litauischer Litas	3,4528	MYR	Malaysischer Ringgit	4,420
LVL	Lettischer Lat	0,6960	PHP	Philippinischer Peso	63,581
MTL	Maltesische Lira	0,4293	RUB	Russischer Rubel	33,7380
PLN	Polnischer Zloty	3,9755	THB	Thailändischer Baht	48,146
RON	Rumänischer Leu	3,6357			

<sup>(1)</sup> Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

**Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses****(Sache COMP/M.4035 — Telefónica/O2)**

(2005/C 287/02)

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

1. Am 14. November 2005 ist die Anmeldung eines Zusammenschlussvorhabens gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates<sup>(1)</sup> bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen Telefónica, S.A. („Telefónica“, Spanien) erwirbt im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b der Ratsverordnung die Kontrolle über die Gesamtheit von O2 PLC („O2“, Vereinigtes Königreich) durch ein öffentliches Übernahmeangebot vom 31. Oktober 2005.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— für Telefónica: globales Telekommunikationsunternehmen tätig in Europa, Afrika und Südamerika;

— für O2: Mobilfunkdienstleistungen im Vereinigten Königreich, in Deutschland, Irland und auf Isle of Man.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass die angemeldete Transaktion unter die Verordnung (EG) Nr. 139/2004 fällt. Ihre endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich allerdings vor.

4. Alle interessierten Unternehmen oder Personen können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens zehn Tage nach dem Datum dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission durch Telefax (Fax-Nr. [32-2] 296 43 01 oder 296 72 44) oder auf dem Postweg, unter Angabe des Aktenzeichens COMP/M.4035 — Telefónica/O2, an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission  
Generaldirektion Wettbewerb  
Kanzlei Fusionskontrolle  
J-70  
BE-1049 Brüssel

---

(1) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

**Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**  
**(Sache COMP/M.3996 — Industri Kapital/Kwintet)**  
**Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall**

(2005/C 287/03)

(Text von Bedeutung für den EWR)

1. Am 11. November 2005 ist die Anmeldung eines Zusammenschlussvorhabens gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates <sup>(1)</sup> bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen Industri Kapital 2000 Ltd („IK“, Vereinigtes Königreich), das von Industri Kapital BV (Niederlande) kontrolliert wird, erwirbt im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b der Ratsverordnung die Kontrolle von dem Unternehmen Kwintet A/S („KT“, Dänemark) durch Aktienkauf.
2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:
  - IK: Private Investmentgesellschaft,
  - KT: Industriekleidung.
3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass die angemeldete Transaktion unter die Verordnung (EG) Nr. 139/2004 fällt. Ihre endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich allerdings vor. Gemäß der Mitteilung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren zur Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse nach Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates <sup>(2)</sup> ist anzumerken, dass dieser Fall für eine Behandlung nach dem Verfahren, das in der Mitteilung dargelegt wird, in Frage kommt.
4. Alle interessierten Unternehmen oder Personen können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens zehn Tage nach dem Datum dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission durch Telefax (Fax-Nr. [32-2] 296 43 01 oder 296 72 44) oder auf dem Postweg, unter Angabe des Aktenzeichens COMP/M.3996 — Industri Kapital/Kwintet, an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission  
Generaldirektion Wettbewerb  
Kanzlei Fusionskontrolle  
J-70  
BE-1049 Brüssel

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. C 56 vom 5.3.2005, S. 32.

**Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**  
**(Sache COMP/M.3982 — Technip/Subsea 7/Asia Pacific JV)**  
**Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall**

(2005/C 287/04)

(Text von Bedeutung für den EWR)

1. Am 14. November 2005 ist die Anmeldung eines Zusammenschlussvorhabens gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates <sup>(1)</sup> bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Die Unternehmen Technip S.A. („Technip“, Frankreich) und Subsea 7 Pty Ltd („Subsea 7“, Singapur) erwerben im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b der Ratsverordnung die gemeinsame Kontrolle bei einem neu gegründeten Gemeinschaftsunternehmen („JV“) durch Kauf von Anteilsrechten.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Technip: Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Technik, Beschaffung, Konstruktion, Installation und der Instandhaltung von Anlagen zu Unterwasserproduktion und –transport von Öl und Gas;
- Subsea 7: Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Technik, Beschaffung, Konstruktion, Installation und der Instandhaltung von Anlagen zu Unterwasserproduktion und –transport von Öl und Gas;
- JV: Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Technik, Beschaffung, Konstruktion, Installation und der Instandhaltung von Anlagen zu Unterwasserproduktion und –transport von Öl und Gas, einschließlich Bereitstellung von flexibler Rohrleitung, in der Asiatisch-Pazifischen Region.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass die angemeldete Transaktion unter die Verordnung (EG) Nr. 139/2004 fällt. Ihre endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich allerdings vor. Gemäß der Mitteilung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren zur Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse nach Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates <sup>(2)</sup> ist anzumerken, dass dieser Fall für eine Behandlung nach dem Verfahren, das in der Mitteilung dargelegt wird, in Frage kommt.

4. Alle interessierten Unternehmen oder Personen können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens zehn Tage nach dem Datum dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission durch Telefax (Fax-Nr. [32-2] 296 43 01 oder 296 72 44) oder auf dem Postweg, unter Angabe des Aktenzeichens COMP/M.3982 — Technip/Subsea 7/Asia Pacific JV, an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission  
Generaldirektion Wettbewerb  
Kanzlei Fusionskontrolle  
J-70  
BE-1049 Brüssel

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. C 56 vom 5.3.2005, S. 32.

**Einleitung des Verfahrens****(Fall COMP/M.3916 — T-Mobile Austria/Tele.ring)**

(2005/C 287/05)

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

Am 14. November 2005 hat die Kommission entschieden, in dem oben genannten Fall das Verfahren einzuleiten, nachdem sie festgestellt hat, dass der angemeldete Zusammenschluss Anlass zu ernsthaften Bedenken hinsichtlich seiner Vereinbarkeit mit dem Gemeinsamen Markt gibt. Mit der Verfahrenseinleitung wird eine zweite Prüfungsphase in Hinblick auf den angemeldeten Zusammenschluss eröffnet. Die Entscheidung beruht auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c der Ratsverordnung (EG) Nr. 139/2004.

Die Kommission gibt interessierten Dritten Gelegenheit, der Kommission ihre Stellungnahme zu dem beabsichtigten Zusammenschluss zu unterbreiten.

Um Stellungnahmen umfassend berücksichtigen zu können, sollten sie spätestens 15 Tage nach dem Datum dieser Veröffentlichung bei der Kommission eingehen. Die Stellungnahme kann der Kommission durch Telefax (Fax-Nr. [32-2] 296 43 01 oder 296 72 44) oder auf dem Postweg unter Angabe des Aktenzeichens COMP/M.3916 — T-Mobile Austria/Tele.ring an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission  
Generaldirektion Wettbewerb  
Kanzlei Fusionskontrolle  
J-70  
BE-1049 Brüssel

---

**Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss****(Sache COMP/M.3932 — ThyssenKrupp/Hellenic Shipyards)**

(2005/C 287/06)

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

Am 10. November 2005 hat die Kommission entschieden, keine Einwände gegen den obengenannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn insofern für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Diese Entscheidung stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Ratsverordnung (EG) Nr. 139/2004. Der vollständige Text der Entscheidung ist nur auf englisch erhältlich und wird nach Herausnahme eventuell darin enthaltener Geschäftsgeheimnisse veröffentlicht. Er ist erhältlich:

- auf der Europa-Wettbewerb-Website (<http://europa.eu.int/comm/competition/mergers/cases/>). Diese Website ermöglicht, einzelne Entscheidungen der Fusionskontrolle aufzufinden, einschließlich Suchmöglichkeiten nach Unternehmen, Fallnummer, Datum und Sektor,
  - in elektronischem Format auf der EUR-Lex Website unter der Dokumentennummer 32005M3932. EUR-Lex ist der Online-Zugang für das Gemeinschaftsrecht. (<http://europa.eu.int/eur-lex/lex>)
-

# DER EUROPÄISCHE BÜRGERBEAUFTRAGTE

## Jahresbericht 2004

(2005/C 287/07)

Der Europäische Bürgerbeauftragte hat dem Europäischen Parlament seinen Jahresbericht für das Jahr 2004 gemäß Artikel 195 Absatz 1 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft und Artikel 3 Absatz 8 des Beschlusses des Europäischen Parlaments über die Regelungen und allgemeinen Bedingungen für die Ausübung der Aufgaben des Bürgerbeauftragten vorgelegt.

Der Jahresbericht sowie eine kürzere Version, die nur die Zusammenfassung und die Statistiken enthält, sind auf der Website des Europäischen Bürgerbeauftragten in allen 20 Amtssprachen unter: <http://www.euro-ombudsman.eu.int> einsehbar.

Exemplare können bei der Dienststelle des Europäischen Bürgerbeauftragten kostenlos angefordert werden:

1, Avenue du Président Robert Schuman  
B.P. 403  
FR-67001 Strasbourg Cedex.  
Tel. (33-3) 88 17 23 13  
Fax (33-3) 88 17 90 62  
E-mail: [euro-ombudsman@europarl.eu.int](mailto:euro-ombudsman@europarl.eu.int)

---

## III

(Bekanntmachungen)

## KOMMISSION

## UK-Stornoway: Durchführung von Linienflugdiensten

**Ausschreibung des Vereinigten Königreichs gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EWG) Nr. 2408/92 des Rates für die Durchführung von Linienflugdiensten zwischen Stornoway und Benbecula und zwischen Benbecula und Barra (Schottland)**

(2005/C 287/08)

(Text von Bedeutung für den EWR)

- Einleitung:** Gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EWG) Nr. 2408/92 des Rates vom 23. Juli 1992 über den Zugang von Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft zu Strecken des innergemeinschaftlichen Flugverkehrs hat das Vereinigte Königreich beschlossen, im Linienflugverkehr zwischen Stornoway und Benbecula sowie Benbecula und Barra gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen aufzuerlegen. Die Anforderungen dieser gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen wurden für die Strecke Stornoway-Benbecula im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* C 53/06 vom 4.3.1995 veröffentlicht und in den *Amtsblättern der Europäischen Gemeinschaften* C 143/04 vom 8.5.1998, C 154/03 vom 29.5.2001 und C 310/09 vom 13.12.2002 sowie im *Amtsblatt der Europäischen Union* C 285 vom 17.11.2005 geändert; für die Strecke Benbecula-Barra wurden die Anforderungen im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* C 53/06 vom 4.3.1995 veröffentlicht und in den *Amtsblättern der Europäischen Gemeinschaften* C 143/04 vom 8.5.1998, C 154/04 sowie C 310/09 vom 13.12.2002 sowie im *Amtsblatt der Europäischen Union* C 295/07 vom 5.12.2003 und C 285 vom 17.11.2005 geändert.
  - Leistungsbeschreibung:** Durchführung der geplanten Linienflugdienste zwischen Stornoway und Benbecula sowie Benbecula und Barra ab dem 1. April 2006 gemäß den auf diesen Strecken geltenden gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen wie im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* C 53/06 vom 4.3.1995 veröffentlicht und im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* C 143/04 vom 8.5.1998, C 154/03 vom 29.5.2001 und C 310/09 vom 13.12.2002 sowie im *Amtsblatt der Europäischen Union* C 285 vom 17.11.2005 geändert (Stornoway-Benbecula) bzw. wie im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* C 53/06 vom 4.3.1995 veröffentlicht und im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* C 143/04 vom 8.5.1998, C 154/04 vom 29.5.2001 und C 310/10 vom 13.12.2002 sowie im *Amtsblatt der Europäischen Union* C 295/07 vom 5.12.2003 und C 285 vom 17.11.2005 geändert (Benbecula-Barra).
  - Teilnahme an der Ausschreibung:** Die Teilnahme steht jedem Luftfahrtunternehmen offen, das im Besitz einer gültigen Betriebsgenehmigung ist, die ihm von einem Mitgliedstaat gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2407/92 des Rates vom 23. Juli 1992 über die Erteilung von Betriebsgenehmigungen an Luftfahrtunternehmen erteilt wurde. Die Dienste unterliegen der Aufsicht durch die britische Zivilluftfahrtbehörde (Civil Aviation Authority, CAA).
  - Verfahren:** Für diese Ausschreibung gilt Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben d bis i der Verordnung (EWG) Nr. 2408/92.
  - Ausschreibungsunterlagen:** Die vollständigen Ausschreibungsunterlagen umfassen die jeweiligen Ausschreibungsbedingungen, den Vertrag über die Auferlegung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen sowie die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen, die für die Strecke Stornoway-Benbecula im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* C 53/06 vom 4.3.1995 veröffentlicht und durch Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* C 143/04 vom 8.5.1998, C 154/03 vom 29.5.2001
- Sofern am 1. März 2006 kein Luftfahrtunternehmen den Linienflugverkehr zwischen Stornoway und Benbecula sowie Benbecula und Barra entsprechend den auferlegten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen und ohne die Beantragung einer Ausgleichsleistung aufgenommen hat oder im Begriff ist aufzunehmen, wird das Vereinigte Königreich im Rahmen des Verfahrens nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d der vorgenannten Verordnung den Zugang zu jeder dieser Strecken weiterhin einem einzigen Luftfahrtunternehmen vorbehalten (um Zweifel auszuschließen, kann ein einziges Luftfahrtunternehmen Flugdienste auf beiden Strecken durchführen) und das Recht zur Durchführung dieser Flugdienste ab dem 1. April 2006 im Zuge einer Ausschreibung vergeben.

und C 310/09 vom 13.12.2002 sowie im *Amtsblatt der Europäischen Union* C 285 vom 17.11.2005 erneut geändert wurden. Die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen für die Strecke Benbecula-Barra wurden im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* C 53/06 vom 4.3.1995 veröffentlicht und durch Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* C 143/04 vom 8.5.1998, C 154/04 vom 29.5.2001 und C 310/10 vom 13.12.2002 sowie im *Amtsblatt der Europäischen Union* C 285 vom 17.11.2005 geändert. Die Unterlagen sind unentgeltlich erhältlich bei:

Comhairle nan Eilean Siar, Council Offices, Sandwick Road, Stornoway HS1 2BW, Isle of Lewis, UK-Schottland. Tel. (44-1851) 70 94 03. Fax (44-1851) 70 94 82. Attn: Murdo J. Gray, Depute Director of Technical Services.

Die Luftfahrtunternehmen haben in ihren Ausschreibungsunterlagen ihre finanzielle Situation (durch Vorlage der Geschäftsberichte und geprüften Jahresabschlüsse der letzten drei Jahre einschließlich Angaben zum Umsatz und Ergebnis vor Steuern der letzten drei Jahre), ihre Erfahrung sowie ihre technische Befähigung zur Erbringung der beschriebenen Dienste nachzuweisen. Die Vergabebehörde behält sich das Recht vor, weitere Informationen zu den finanziellen und technischen Ressourcen und zur Befähigung der Bewerber einzuholen.

Das Recht zur Durchführung von Linienflugdiensten auf den Strecken Stornoway-Benbecula und Benbecula-Barra wird gewährt, wenn beide Leistungen in einem Vertrag berücksichtigt werden oder Angebote für Flugdienste jeweils für eine oder beide Strecken abgegeben werden. Dementsprechend liegt die Annahme von Geboten für die Durchführung der Flugdienste auf nur einer oder beiden Strecken im Ermessen der Vergabebehörde und Bieter sollten für jede Gebotsvariante getrennte Preisgebote vorlegen. Die Vergabebehörde kann jedoch auch einzelne Gebote für die Durchführung der Flugdienste auf allen Strecken annehmen; die Bieter sollten für ein solches Gebot Preisgebote vorlegen. Die getrennten oder kombinierten Gebote werden danach beurteilt, welches Gebot wirtschaftlich am günstigsten ist und die Durchführung der Flugdienste auf beiden Strecken während der jeweiligen Vertragslaufzeit gewährleistet. Preise sind in Pfund Sterling anzugeben. Alle Unterlagen sind in englischer Sprache vorzulegen. Der Vertrag (die Verträge) unterliegt (unterliegen) schottischem Recht und der ausschließlichen Zuständigkeit schottischer Gerichte.

6. **Finanzieller Ausgleich:** In den Geboten muss ausdrücklich die Höhe der Ausgleichsleistung genannt werden, die für die Bedienung der betreffenden Strecke(n) für den unter Punkt 7 spezifizierten Zeitraum ab der geplanten Aufnahme des Dienstes (nach Jahren aufgeschlüsselt) gefordert wird. Die Ausgleichszahlung ist gemäß den Ausschreibungsbedingungen zu berechnen. Der Ausgleichshöchstbetrag kann nur abgeändert werden, wenn sich die

Bedingungen für die Durchführung der Flugdienste auf unvorhersehbare Weise ändern.

Die Auftragsvergabe erfolgt durch den Comhairle nan Eilean Siar. Alle Zahlungen aus dem Vertrag erfolgen in Pfund Sterling.

7. **Laufzeit, Änderung und Kündigung des Vertrags (der Verträge):** Die Laufzeit des Vertrags beträgt drei Jahre vom 1. April 2006 bis zum 31. März 2009 für die Strecke zwischen Stornoway und Benbecula sowie für die Strecke zwischen Benbecula und Barra. Die Laufzeit des Vertrags für die Durchführung der Flugdienste auf der Strecke Stornoway-Benbecula und auf der Strecke Benbecula-Barra beginnt am 1. April 2006, wobei die Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit der Durchführung der Flugdienste am 31. März 2009 enden. Eine Änderung oder Kündigung des Vertrags (der Verträge) ist ausschließlich gemäß den Vertragsbedingungen zulässig. Änderungen bei den Flugdiensten sind nur mit Zustimmung der Vergabebehörde zulässig.
8. **Vertragsstrafen:** Führt das Luftfahrtunternehmen einen Flug aus irgendeinem Grund nicht durch, kann der Comhairle nan Eilean Siar die Ausgleichszahlung(en) anteilmäßig für jeden nicht durchgeführten Flug kürzen. Eine solche Kürzung erfolgt nicht, sofern die Nichtdurchführung des Flugs durch einen der folgenden Gründe und nicht durch Maßnahmen oder Unterlassungen des Luftfahrtunternehmens verursacht ist:
- Wetterbedingungen/Gezeiten,
  - Schließung der Flughäfen,
  - Flugsicherheit,
  - Streiks,
  - Gefahrenabwehr.
- Gemäß den Vertragsbedingungen ist die Nichtdurchführung von Flügen vom Luftfahrtunternehmen zu erklären.
9. **Frist für die Einreichung der Gebote:** Ein Monat nach dem Datum der Veröffentlichung dieser Mitteilung.
10. **Einreichung der Gebote:** Gebote müssen an die unter Punkt 5 angegebene Adresse an den Director of Corporate Services gerichtet werden. Zur Öffnung der Gebote zugelassen sind benannte Mitarbeiter der technischen Dienste und der Corporate Services Departments of Comhairle nan Eilean Siar.
11. **Gültigkeit der Ausschreibung:** Diese Ausschreibung gilt gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EWG) Nr. 2408/92 nur, sofern vor dem 1. März 2006 kein Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft ein Programm zur Bedienung einer oder beider Strecken ab oder vor dem 1. April 2006 entsprechend den auferlegten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen in ihrer geänderten Fassung vorlegt, ohne eine finanzielle Ausgleichsleistung zu fordern.